

Anlage 1**Fachlich-methodische Kompetenzen von Hebammen**

Die Absolventinnen/Absolventen haben die fachlich-methodischen Kompetenzen zur Ausübung des Hebammenberufs gemäß § 2 Hebammengesetz erworben.

Sie haben gelernt, berufsspezifische und medizinische Kenntnisse sowie Kenntnisse aus anderen relevanten Disziplinen mit den erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung aller Bereiche der Hebammentätigkeit zu verknüpfen. Mit Abschluss der Ausbildung haben die Absolventinnen/Absolventen eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Tun und Handeln im medizinischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

Die Absolventin / Der Absolvent kann

1. die Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin sowie des Neugeborenen und Säuglings eigenverantwortlich und prozessorientiert durchführen sowie die Beistandsleistung bei der Geburt;
2. den regelrechten Verlauf von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit sowie die gesunde Entwicklung des Neugeborenen und Säuglings einschätzen und situationsadäquate Maßnahmen setzen;
3. die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und bei Verdacht oder Auftreten von für die Frau oder das Kind regelwidrigen und gefährdenden Zuständen während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts nach ärztlicher Anordnung die erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der/dem Ärztin/Arzt durchführen;
4. Arzneimittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anwenden;
5. die Zuständigkeit anderer Berufe erkennen und durch situationsadäquate multiprofessionelle Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen gezielt zum Wohl der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin sowie des Neugeborenen und Säuglings einsetzen;
6. berufsspezifische Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention gezielt umsetzen;
7. psychosoziale Veränderungs- und Entwicklungsprozesse erkennen und entsprechende Maßnahmen setzen und veranlassen;
8. die Frau und deren Familie kompetent insbesondere in Bezug auf Sexualität, Empfängnisregelung und Familienplanung informieren und dadurch eine persönliche Entscheidung ermöglichen;
9. Maßnahmen analysieren, reflektieren und situationsadäquat selbstständig Lösungsansätze entwickeln;
10. die Hebammentätigkeit nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen;
11. den Beratungs- oder Betreuungsverlauf dokumentieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten;
12. den Anforderungen der Qualitätssicherung und Hygiene Rechnung tragen;
13. entsprechend den ethischen Prinzipien und berufsspezifischen rechtlichen Grundlagen handeln;
14. lebensbedrohende Zustände erkennen und entsprechende lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten oder durchführen;
15. die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.

Anlage 2**Sozialkommunikative Kompetenzen sowie Selbstkompetenzen**

Die Absolventinnen/Absolventen haben sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung erworben.

Die Absolventin / Der Absolvent kann

1. die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen;
2. eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
3. kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind, umsetzen;
4. Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zum Patienten oder zur Patientin oder den Angehörigen aufbauen;
5. kulturelle und religiöse Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen berücksichtigen;
6. nach berufsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
7. den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
8. zur Weiterentwicklung des Hebammenberufs beitragen.

Anlage 3**Wissenschaftliche Kompetenzen**

Die Absolventinnen/Absolventen haben wissenschaftliche Kompetenzen erworben, um Forschungsprozesse nachzuvollziehen und zu planen.

Die Absolventin / Der Absolvent kann

1. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren;
2. forschungsrelevante Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;
3. relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auswählen und anwenden sowie die erhobenen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen aufbereiten;
4. wissenschaftliche Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung nutzbar machen.

Anlage 4**Mindestinhalte der Hebammenausbildung**

Allgemeine und berufsspezifische medizinische Grundlagen, wie insbesondere

- a. Allgemeine und spezielle Anatomie und Physiologie;
- b. Gynäkologie und Geburtshilfe;
- c. Allgemeine Pathologie und Pathologie in der Gynäkologie und Geburtshilfe sowie Pathologie des Neugeborenen und des Säuglings;
- d. Bakteriologie, Virologie, Parasitologie;
- e. Hygiene;
- f. Erste Hilfe;
- g. Kinderheilkunde allgemein und ausgerichtet auf Neugeborene und Säuglinge;
- h. Arzneimittellehre;
- i. Analgesie, Anästhesie und Wiederbelebung;
- j. Grundlagen der Biophysik, Biochemie und Radiologie.

Berufsspezifische Grundlagen und Disziplinen einschließlich Bezugswissenschaften, wie insbesondere

- a. Embryologie und Entwicklung des Fötus;
- b. Hebammenlehre einschließlich prozessorientierte Betreuung, Beratung und Pflege während der präpartalen Phase, Geburtsphase (einschließlich Einführung in die Episiotomie) und postpartalen Phase sowie Betreuung und Pflege von Neugeborenen und Säuglingen;
- c. Hebammentätigkeiten in der Gesundheitsförderung;
- d. Vorbereitung auf die Geburt und Elternschaft, sowie unter Berücksichtigung psychologischer Aspekte die Beratung der Schwangeren, der Wöchnerin, insbesondere Stillberatung, sowie die Beratung der Familie;
- e. Förderung der Rückbildungsvorgänge im Wochenbett;
- f. Vorbereitung zur Geburt einschließlich Kenntnisse von Geburtshilfeinstrumenten und ihrer Verwendung;
- g. Ernährung und Diätetik für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen, Neugeborene und Säuglinge;
- h. Soziologie und sozialmedizinische Fragen;
- i. Psychologie und Pädagogik;
- j. Berufsethik;
- k. Sexualerziehung und Familienplanung;
- l. Gesundheitserziehung und Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten, psychologische und soziale Faktoren;
- m. Mutterberatung und Säuglingsfürsorge, Elternberatung;
- n. Gesundheitsrecht mit dem Schwerpunkt Berufsrecht, berufsspezifische Fragen des Sozialversicherungsrechts und gesetzlicher Schutz von Mutter und Kind;
- o. angewandte Forschung und Entwicklung;
- p. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Betriebsmanagement;
- q. Qualitätssicherung.

Anlage 5**Mindestanforderungen an die Hebammenausbildung an den Praktikumsstellen**

Die Hebammenausbildung an den Praktikumsstellen hat mindestens folgende Tätigkeiten zu umfassen, die bis zum Ende der Ausbildung in einer Dokumentation nachgewiesen werden müssen:

1. Beratung Schwangerer mit mindestens 100 Untersuchungen vor der Geburt;
2. Überwachung und Pflege von mindestens 40 Gebärenden;
3. eigenhändige Durchführung von mindestens 40 Geburten durch die Studierenden selbst; kann diese Zahl nicht erreicht werden, da nicht genug Gebärende zur Verfügung stehen, kann diese Zahl auf 30 gesenkt werden, sofern die Studierenden an 20 Geburten aktiv teilnehmen;
4. aktive Teilnahme an Steißgeburten; bei Mangel an Steißgeburten sind Demonstrationsmodelle zu verwenden;
5. Durchführung der Episiotomie, Einführung in das Vernähen der Wunde sowohl nach einer Episiotomie als auch nach einem einfachen Scheidendamriss; bei Mangel an Fällen können Demonstrationsmodelle verwendet werden;
6. Überwachung und Pflege von 40 gefährdeten Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen;
7. Überwachung und Pflege einschließlich Untersuchung von mindestens 100 Wöchnerinnen und Neugeborenen;
8. Beobachtung und Pflege von Neugeborenen einschließlich Frühgeborene, Spätgeborene sowie untergewichtige oder kranke Neugeborene, die eine besondere Pflege benötigen;
9. Pflege von Patientinnen mit Erkrankungen im Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe;
10. Einführung in die Pflegemaßnahmen auf dem Gebiet der konservativen und operativen Medizin.

